

## §. 26. Nachtrag über die Frage, welche Veränderung die westphälische Gesetzgebung im alten Bauernrecht beabsichtigt habe.

Schon war vorstehende historische Einleitung geschlossen, als wir noch eine Akte mitgeteilt erhielten, die manches Belehrende über den Zustand der Verhältnisse bei dem zuerst eingetretenen Konflikt der französisch-westfälischen Verfassungsprinzipien mit den alten Zuständen der gutsherrlich-bäuerlichen Einrichtungen enthält. Kaum war nämlich die Verfassungsurkunde publiziert, als den Gutsherren böse Ahnungen aufstiegen, und sie wohl einsehen konnten, wie sehr sie es zu bereuen hatten, dass sie früher nicht willfähriger den Anträgen und Mahnungen der vaterländischen Regierung entgegen gekommen waren. Noch im Jahr 1807 wandten sich die Stände des Fürstentums und der Grafschaft an die königliche Organisations-Kommission, und suchten derselben den Inbegriff der westfälischen Eigenbehörigkeit zu entwickeln. Sie stellten Alles möglichst in ein gutes Licht, räsionierten die Leibeigenschaft beinahe ganz weg, erklärten, dass die Colonen ein dominium utile (*eine nützliche Domäne*) besässen, dass sie mit anderen Leibeigenen, als in Mecklenburg, der Mark, Polen usw., gar nicht zu vergleichen seien. Sie stellten dann vor, dass von der Fortdauer der alten Eigentumsverfassung ihre Existenz oder ihr Untergang abhängen würde. Und dass es unmöglich die Absicht sein könne, dem Gutsherrn sein dominium plenum (*seine volle Herrschaft*) zu nehmen, und solches dem Bauer, als dominus utilis (*als nützlicher Besitzer*) zu schenken. Der Grundherr würde ohne Schuld seines rechtmässigen Eigentums verlustig gehen, und gänzlich verarmen.

Gewiss wirkte der gefährdete, ungewisse Zustand, in den die Gutsherrn versetzt waren, auf die Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1808, und demselben ist, wenn wir den Geist der Verfassung und allgemeinen Gesetzgebung mit den bestehenden Verhältnissen vergleichen, nur Lob beizulegen, in dem es durchaus die billige Mittelstrasse ging. Unsere Stände waren aber nichts weniger als damit zufrieden, und sie begriffen nicht, dass es unmöglich war, nach Art und Weise ihre vorherigen Protestationen, und im Sinn ihres alten Korporationsgeistes gegen dieses Gesetz aufzutreten. Sie erklärten vielmehr in einer Immediat (*sofort*)-Vorstellung an den König ihre Unzufriedenheit mit jenem Gesetz. Der Wert der aufgehobenen Rechte sei in Minden und Ravensberg sehr hoch, und betrage für den Adel jährlich 40,000 Thaler. Sie würden verarmen, wenn man ihnen diese Rechte nähme. Auch sei gar keine Ursache zu solchen Bestimmungen vorhanden, denn die Colonen befänden sich in gutem Stande, und waren eigentlich nicht einmal Leibeigene. Sie wollten daher an die Gerechtigkeit des Königs appellieren, der sich des Adels annehmen werde, und sie bäten, eine Kommission aus dem Staatsrat zu deputieren, um dieser das zugefügte Unrecht nachzuweisen, und ihre Vorschläge zu rechtfertigen.

Man kannte wohl wenig die Zeit, wenn man von einer solchen Vorstellung damals was erwartete. Die Resolution lautete gar unfreundlich, und wurde vom Justizminister Simeon in einem Reskript an den Präfekt des Departements erteilt (*siehe untenstehenden Text, und Google-Übersetzung dazu*). Darin hiess es, dass die aufgehobenen Rechte nicht ein wohl erworbenes Eigentum, sondern nur Folge eines strengen Feudalismus, und eines unerlaubten Übereinkommens seien. Dass der Antrag auf eine Kommission unzulässig sei, weil der König das, was er nach Anhörung seines Staatsrates beschlossen habe, nicht der Prüfung einer Kommission unterwerfen werde. Und dass, wenn die Bittsteller weniger vom Eigennutz geblendet wären, sie sich durch die Mässigung des Gesetzes glücklich preisen würden. Indem, wenn man mit Strenge den Grundsätzen des Ende Napoleon und der Konstitution gefolgt wäre, man alle Feudalrechte, und die mit Feudalismus gemischten Grundgerechtsamen zerstört haben würde, wie dieses in ganz Italien, und namentlich auch in Toscana geschehen sei. Man solle sich doch Veränderungen zu fügen wissen, welche eben sowohl von dem Licht fortschreitender Zivilisation, als von den Zeitereignissen herbeigeführt würden. Der Präfekt solle darauf achten, dass das Gesetz vollzogen werde.

Uns ist es in dieser Resolution ein wichtiges Zeugnis für unser früher entwickeltes System, dass der Minister die Ansicht ausspricht, dass das Ganze der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse weder zur Verfassung noch zum Code passe, und streng genommen ganz hätte vertilgt werden müssen. Dass man also noch ein Übriges getan habe, bloss die Folgen der Leibeigenschaft aufzuheben. Wir folgern daher mit Grund, dass Rechtsverhältnisse und Institute nebst dem Gesetzbuch in Kraft blieben, die nur im Provinzialrecht ihre Entscheidungsquellen und ihre Basis finden konnten. Das Gesetz von 1808 löst die Leibeigenschaft ab, alles Übrige lässt es bestehen. Der Code hat keine Beziehung mit diesen bäuerlichen Verhältnissen. Was hindert uns also, sie als unzersplittert beibehaltene Rechtsinstitute zu

betrachten, da sich das System des Code nirgend hineinschieben liess, ohne Verwirrung anzurichten. Dass dieses die ursprüngliche allgemeine Ansicht war, wird sich noch aus dem Folgenden näher ergeben.

Immittelst liessen sich nämlich die Stände als Gutsherren noch ein schönes promemoria (*als Erinnerung*) alten Stils ausarbeiten, und gaben sich alle Mühe, das Billige und Angemessene der alten Verfassung zu zeigen. Sie, die damals in keine Weise zur Fixierung der ungewissen Gefälle zu bewegen gewesen waren, erklärten sich jetzt gern bereit, sie auf eine billige Weise abzulösen. Nur ein kleiner Teil der Ländereien werde dazu hinreichen. Setze man aber die Ablösungssummen zu gering, so sei der schon verschuldete Adel völlig ruiniert. Man bemerkte zugleich, dass bei vielen Colonaten die Abgaben so geringfügig seien, dass man nur auf die ungewissen Gefälle des Leibeigentums immer am meisten in dem Interesse des Gutsherrn gewogen. Man hatte fest an ihnen gehangen, das Leibeigentum für ewig gehalten. Die Zeichen der Zeit hatte man nicht verstanden.

Wie sehr aber die ursprünglichen Ansichten über die geänderte Verfassung mit den von uns entwickelten übereinstimmen, geht aus anderen amtlichen Verhandlungen hervor, die wir zu lesen Gelegenheit hatten. Der Domainen-Inspektor von Dittfurth zu Minden ging von dem Grundsatz aus, dass durch die neue Verfassung zwar die persönliche Leibeigenschaft (Eigenbehörigkeit), und mit ihr Freikauf, Zwangsdienst und Sterbfall aufgehoben, alle übrige Verhältnisse des Eigentums aber unverändert geblieben seien. Er bestand daher namentlich darauf, dass ohne gutsherrlichen Konsens die Grundstücke nicht dürfen alienirt, oder mit Schulden belastet werden. Da ihm aber hiergegen Bedenken geäussert wurden, so erliess er unterm 19. Oktober 1808 eine Anfrage an den Generaldirektor der Domainen, dem jedoch, ebenso wie dem Finanzminister dieses gegen die Konstitution zu verstossen schien. Beide waren der Meinung, dass alle Disposition frei sei, und nur für die Sicherheit der Domainen-Prästationen müsse gesorgt werden. Der Domainen-Inspektor remonstrirte aber sehr kräftig, und erklärte, dass nach seiner Ansicht bloss die Leibeigenschaft sei aufgehoben worden. Übrigens bestätigte die Konstitution jedem sein Eigentum. Die Eigenbehörigen hätten aber kein Eigentum an ihren Höfen. Um die Wichtigkeit der Sache ans Herz zu legen, und eine recht reife Erwägung zu veranlassen, liess er sich zwei Gutachten geben, das eine vom königlichen Prokurator Plöger, das andere vom ehemaligen Kammer-Assistenzrat Stuve. In Jenem heisst es unter anderen: Die Colonate gehörten dem Gutsherrn, die Colonen hätten nur einen erblichen Ususfructus. Sie könnten daher über den Fundus weder im Ganzen noch teilweise disponieren, noch ihn mit Schulden beschweren, wenn der Gutsherr nicht die Erlaubnis gebe. Das Dekret vom 23. Januar 1808 habe nun 1.) alle aus der persönlichen Eigenbehörigkeit entspringenden Verpflichtungen zwar aufgehoben, dagegen: 2.) das ganze übrige Verhältnis nach wie vor bestehen lassen, und der Gutsherr behalten den Weinkauf, als das eigentliche Kriterium seines Eigentumsrechts. Daher könne der Colon zwar freies Vermögen für sich erwerben, und darüber disponieren. In Ansehung des Colonats aber habe er kein grösseres Recht als zuvor. Dasselbe sei keiner Erbteilung unterworfen. Nur eines der Kinder könne Successor sein, und der Gutsherr habe die Wahl, wenn der Anerbe zum Wehrfester nicht qualifiziert sei (*Wie bald änderten sich doch diese Ansichten im Sonnenschein des neuen Gesetzbuches*). Das zweite Gutachten stimmte im Wesentlichen mit jenem überein, und war auch der Ansicht, dass das erwähnte Gesetz nur, was zum persönlichen Eigentum gehöre, aufgehoben habe. Dagegen sei das dominium directum ausdrücklich bestätigt. Es seien also auch alle daraus fliessende Rechte beibehalten, und es würde, wenn diese nicht geschehen wäre, unzähliges Unheil über viele Familien gebracht worden seien.

Der Generaldirektor und der Finanzminister machten in ihren Rescripten vom 10. und 29. Dez. 1808 dem Domainen-Inspektor über seine umsichtige und gründliche Berichterstattung die grössten Lobsprüche. Sie freuten sich, nunmehr aus seiner Darstellung, die sie mit wahren Vergnügen gelesen, die Verhältnisse der Eigenbehörigen vollständig kennen gelernt haben, und waren nun überzeugt, dass das Obereigentum nach wie vor bleibe, dass die Bauern daher zu allen Dispositionen, und namentlich bei Bestimmung der Leibzuchten und Brautschätze, der gutsherrlichen Einwilligung bedürften.

Der Generaldirektor forderte aber zugleich vom Domainen-Inspektor v. Dittfurth Bericht über die rechtlichen Verhältnisse der Erbmeier, nämlich ob sie ein wahres dominium utile, oder nur eine nutzniessliche Berechtigung, ein erbliches Pachtrecht hätten. Welche Rechte das Obereigentum mit sich führe, und wie sich die Erbmeier von den Eigenbehörigen Colonen unterschieden? Auch hier gründete derselbe seinen Bericht wieder auf ein Gutachten des Assistenzrat Stuve, welches alle Verhältnisse auseinandersetzte, und die verschiedenen Klassen der bäuerlichen Besitzer schilderte. Er bemerkte, dass die Meier den Eigenbehörigen in allen Stücken gleich zu setzen seien, und dass nur der Sterbfall

bei ihnen nicht Statt gefunden habe. Auch bei Leibfreien Bauern sei Anerbrecht mit seinen Folgen hergebracht. Nach Aufhebung der persönlichen Eigenbehörigkeit kämen die Klassen meist überein, wenn nicht spezielle Fälle Abweichungen an die Hand gäben.

Aus späteren Verhandlungen entnehmen wir, wie sich die Ansichten allmählig trübten, und Zweifel und Verwirrungen entstanden. Der Maire von Borkhagen fragte unterm 18. Juli 1811 an, wie es gegenwärtig eigentlich bei anderweitigen Heiraten der Colonen zu halten sei. Er schildere das Verfahren des alten Colonatrechts, und sprach seine Überzeugung aus, dass dasselbe durchaus für den Bauernstand notwendig und nützlich sei. Der Domainen-Inspektor antwortete ihm jetzt, dass die Meinungen über die Wirkung des französischen Gesetzbuches auf die alte Colonat-Verfassung gar verschieden seien. Viele hielten die Eigentumsordnung für ganz ungültig. Andere räumten ihr mehr oder weniger eine fortdauernde Wirkung ein. Und unlängst habe das Tribunal zu Bielefeld sogar völlig nach den Vorschriften jenes Gesetzes in einem Abäusserungs-Prozess entschieden, welches Erkenntnis in Appellatorio bestätigt worden sei. Er wolle jedoch höheren Orts anfragen. Sogleich entwarf dieser tätige Beamte ein ausführliches Promemoria, in welchem er ausführte, dass die Eigentumsordnung zwar unbezweifelt noch gelte, aber durch die neue Gesetzgebung vielfach sei modifiziert worden. Ein neues Gesetz sei daher umso wünschenswerter, als die Gutsherren durch das Verfahren der Gerichte mannigfach gefährdet würden. Er zählte hierauf eine Menge Einzelheiten auf, und war im Wesentlichen der Meinung, dass Anerbrecht, Brautschatz, Leibzucht, Abäusserung und Heimfall noch nach alter Verfassung beständen, und hiernach beurteilt werden müssten.

Wir haben keine Entscheidung gefunden. Die Ansichten hatten sich schon zu sehr verwirrt, und man überliess die Sache auf gut Glück den theoretischen Grundsätzen der Juristen, welche den ungewissen Rechtszustand auf alle Weise vermehrten. Der Notstand wäre aber viel dringender geworden, wenn die Bauern nicht meist freiwillig ihrem alten Herkommen und ihrer Verfassung treu geblieben wären.

#### **Folgendes ist ihr wörtlicher Inhalt:**

Cassel, le 7. May 1808. Je vous adresse, Mr. le Préfet, une petition, dans laquelle vous verrez que plusieurs habitans propriétaires den Minden et Ravensberg, reclament contre l exécution du décret, qui abolit le Servage. Je vous prie de leur faire connaitre, que les droit supprimés ne sauraient etre regardés comme une propriéte légitime, mais comme une suite de rigueurs de la feodalité et des conventions illicites apposées à des concessions; que leur demande d une commission, qui examinerait la nature des droits supprimés, est inadmissible; que le roi ne soumet point à l axamen d une commission ce qu il a arreté d après l avis de Son Conseil d Etat; que s ils étaient moins aveuglés par leur intérêt, ils s estimeraient heureux des tempéramens qui ont été pris dans le decret du 23. Jan. 1807, puisque si l on s était attaché à suivre rigoureusement les principes du Code Napoleon et la constitution, on aurait détruit tous les droits quelconques feodaux et meme fonciers melés de feodalité ainsi que cala a été dans tout l Italie et récemment en Toscane. On devrait pourtant savoir subire les changemens qu amènent les progrès de la Civilisation et des lumières ainsi que les événements. Je vous prie de veillier à ce que le décret soit exécuté. Le Ministre de la Justice et de l Interieur, Siméon

Cassel der 7. Mai 1808

Ich richte an Sie, Herr Präfekt, eine Petition, in der Sie sehen werden, dass mehrere ansässige Eigentümer von Minden und Ravensberg gegen die Durchführung des Dekrets zur Abschaffung der Leibeigenschaft protestieren. Bitte teilen Sie ihnen mit, dass die Rechte entfernt wurden und kann nicht als rechtmässiges Eigentum angesehen werden, sondern ist ein Ergebnis der Strenge des Feudalismus und illegaler Konventionen, die mit Konzessionen verbunden sind; dass ihr Antrag auf Einsetzung einer Kommission zur Prüfung der Art der abgeschafften Rechte unzulässig ist; dass der König dem Examen einer Kommission nicht unterwirft, was er auf Anraten seines Staatsrates beschlossen hat; dass sie, wenn sie weniger von ihrem Eigeninteresse geblendet wären, sich glücklich mit den Temperamenten fühlen würden, die im Dekret vom 23. Januar 1807 angenommen wurden, denn wenn wir uns bemüht hätten, die Grundsätze des Code Napoléon und der Verfassung strikt zu befolgen, hätten wir alle feudalen Rechte und sogar mit dem Feudalismus vermischte Landrechte zerstört, wie es in ganz Italien und neuerdings auch in der Toskana der Fall war.

Wir sollten jedoch wissen, wie wir mit den Veränderungen umgehen können, die der Fortschritt der Zivilisation und Aufklärung sowie die Ereignisse mit sich bringen.

Bitte sorgen Sie dafür, dass der Beschluss umgesetzt wird.

Der Minister für Justiz und Inneres. Simeon